

S a t z u n g

über die

Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
(Ausbaubeiträge) der Ortsgemeinde Abentheuer

vom 10. SEP. 1986

Der Ortsgemeinderat von Abentheuer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1,) in der zuletzt geltenden Fassung und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) am 19. August 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde Abentheuer erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne öffentliche Verkehrsanlagen oder für deren Abschnitte nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Geschoßfläche (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO).

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Fassung vom 25.11.1982 außer Kraft.

Abentheuer, den 10. SEP. 1986 Ortsgemeinde Abentheuer

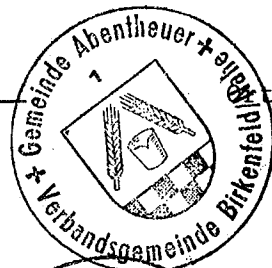
Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 12.09.1986
Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

(Werner)

Ltd. Kreisrechtsdirektor



Ortsbürgermeister

